

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 13. Februar 2014

12. Stück

12. Gesetz: Baugesetz, Änderung

XXIX. LT: SA 98/2013, 8. Sitzung 2013

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 11/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der § 18 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament oder zu den satzungsgewährenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens vier Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie im Rahmen von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften sowie von Europäischen Bürgerinitiativen;“

2. Im § 49 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen“ die Wortfolge „durch Brand erheblich“ eingefügt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner